

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Pflasterer Anton H [REDACTED] aus R [REDACTED],
dort geboren am [REDACTED],

wegen Geheimbündelei u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 24. März 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Jagusch
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Dr. Baldus
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 3. September 1953 im Straf-
ausspruch mit den Feststellungen aufgehoben. In diesem
Umfang wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Land-
gericht zurückverwiesen. Die weitergehende Revision des
Angeklagten wird verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

1.) Die auf angebliche Verletzung des sachlichen Rechts gestützte Revision des Angeklagten ist, soweit sie sich gegen den Schuldspruch richtet, offensichtlich unbegründet.

2.) Dagegen muss die Sachrüge zur Aufhebung des Urteils im Strafausspruch führen. Der Angeklagte war z.Zt. der Tat (10.2. bis 17.7 1953) Heranwachsender im Sinne des seit dem 1.10.1953 gültigen Jugendgerichtsgesetzes vom 4.8.1953. Es muss daher die in § 105 aaO angeführte, vorgesehene Prüfung Platz greifen. Sie kann selbst dann, wenn nicht die für die Straftaten Jugendlicher geltenden Vorschriften der §§ 4 - 32, sondern das allgemeine Strafrecht zur Anwendung kommen sollte, gemäss § 106 eine mildere Beurteilung im Strafmaß zur Folge haben.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Jagusch

Baldus

Heimann-Trosien